

Antrag

der Abg. Beate Fauser u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Qualitätssicherung und Verbraucherschutz bei Finanzprodukten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. was sie als Miteigentümer der LBBW unternimmt, um die Qualität der Kundenberatung der BW-Bank sicherzustellen;
2. welche Institution in Baden-Württemberg für die Kontrolle der Finanzberatung der Banken zuständig ist und wie die Qualität der Finanzberatung sichergestellt wird;
3. ob sie Kenntnisse darüber hat, ob die BW-Bank provisionsorientierte Kundenberatung durchführt;
4. wie sie eine provisionsorientierte Kundenberatung und ihren Auswirkungen auf eine bedarfsgerechte Finanzanlage der privaten Endverbraucher beurteilt;
5. wie sie insbesondere die Forderung der britischen Financial Service Authority (FSA) bewertet, provisionsorientierte Kapitalanlageberatung für Endverbraucher zu verbieten;
6. welche Daten ihr zu der Frage vorliegen, wie viele baden-württembergischen Verbraucher Lehmann-Zertifikate gekauft haben und wie viele baden-württembergischen Verbraucher, die Lehmann-Zertifikate gekauft haben, von Falschberatung betroffen sind;

7. welche Schritte sie unternimmt, um den durch Falschberatung betroffenen Lehman-geschädigten Verbrauchern zu ihrem Recht zu verhelfen;
8. ob sie Kenntnisse darüber hat, ob die BW-Bank Lehman-Zertifikate an Privatkunden vermittelt hat.

17. 09. 2009

Fausser, Chef, Dr. Noll, Kleinmann, Dr. Rülke FDP/DVP

Begründung

Eine positive Verbraucherberatung ist für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Geldwertstabilität insbesondere der Wirtschaft von herausragender Bedeutung. Unser Wirtschaftssystem fußt als soziale Marktwirtschaft auf gewissen ethischen Grundvoraussetzungen.

Der Einfluss der Politik auf die Banken ist im Moment begrenzt, allerdings hat die Landesregierung als Miteigentümerin der LBBW auch über den Aufsichtsrat die Chance, vertrauensbildende Maßnahmen zu begründen. BW muss auch im Bankensektor eine Vorbildfunktion einnehmen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2009 Nr. 37–4281 nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. was sie als Miteigentümer der LBBW unternimmt, um die Qualität der Kundenberatung der BW-Bank sicherzustellen;

Zu 1.:

Der Verwaltungsrat der LBBW, in dem auch vom Träger Land Baden-Württemberg entsandte Mitglieder vertreten sind, überwacht die Geschäftsführung der LBBW. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung wird regelmäßig durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestätigt. Darüber hinaus informiert der Vorstand der Bank die Gremien regelmäßig über wesentliche Aspekte des Kundengeschäfts.

Die BW-Bank bietet ihren Kunden eine qualitativ hochwertige Beratung, die an den Zielen und Wünschen der Kunden ausgerichtet ist. Geschäftsmaxime ist dabei die nachhaltige Entwicklung der Kundenbeziehung.

Die BW-Bank war die erste Bank in Deutschland, die ihre Beratungsqualität in einem umfangreichen und intensiven Verfahren durch den TÜV SÜD hat zertifizieren lassen. Der TÜV SÜD nutzt dabei eine vierteilige wissenschaftlich anerkannte Prüfmethode-Kombination und den von Prof. Dr. Peter Roszbach, Frankfurt School of Finance & Management, validierten Branchenstandard „Beratungsqualität“. Wesentliche Kriterien waren unter anderem die Objektivität und Verständlichkeit der Beratung, das Einfühlungsvermögen der Mitarbeiter und die Professionalität der Empfehlungen. Das Zertifikat bestätigt durch neutrale Experten die Beratungsqualität der BW-Bank und gewährleistet, dass die Kundenbedürfnisse im Mittelpunkt stehen und eine qualitativ hochwertige, neutrale Beratung stattfindet.

2. welche Institution in Baden-Württemberg für die Kontrolle der Finanzberatung der Banken zuständig ist und wie die Qualität der Finanzberatung sichergestellt wird;

Zu 2.:

Die Bankenaufsicht ist in Deutschland in erster Linie Angelegenheit des Bundes. Die Aufsicht wird zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank aufgeteilt (§§ 6, 7 KWG). Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übt als zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 KWG die Aufsicht über die Institute nach Maßgabe des Kreditwesengesetzes aus. § 7 Abs. 1 KWG regelt die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank bei der laufenden Überwachung der Institute durch die Deutsche Bundesbank. Danach wertet die Deutsche Bundesbank im Rahmen der laufenden Aufsicht regelmäßig von den Instituten einzureichende Berichte und Meldungen aus und prüft, ob die Eigenkapitalausstattung und die Risikosteuerungsverfahren der Institute angemessen sind.

Auch die Wertpapieraufsicht gemäß Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) obliegt dem Bund durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (§ 4 Abs. 1 WpHG). Im Rahmen dieser Aufsicht werden auch Verhaltenspflichten, Organisationspflichten und Transparenzpflichten der Wertpapierdienstleistungsunternehmen gegenüber ihren Kunden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigt. So sind Wertpapierdienstleistungsunternehmen etwa dazu verpflichtet, Kunden rechtzeitig und in verständlicher Form Informationen zur Verfügung zu stellen, die angemessen sind, damit die Kunden nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der ihnen angebotenen oder von ihnen nachgefragten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen verstehen und auf dieser Grundlage ihre Anlageentscheidung treffen können (§ 31 Abs. 3 S. 1 WpHG). Ferner muss ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das eine Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung erbringt, von den Kunden alle Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über Anlageziele der Kunden und über ihre finanziellen Verhältnisse einholen (§ 31 Abs. 4 S. 1 WpHG).

Lediglich die Börsenaufsicht obliegt gemäß § 3 Abs. 1 BörsG der zuständigen obersten Landesbehörde. In Baden-Württemberg ist dies das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg. Eine Kontrolle der Finanzberatung der Banken wird vom Börsengesetz aber nicht umfasst.

Um die Qualität der Finanzberatung zu erhöhen und ein hohes Niveau der Finanzberatung sicherzustellen, wird derzeit die Einführung von zwingenden Qualifikationsstandards für Finanzvermittler diskutiert. Die Landesregierung hat sich bereits frühzeitig für die Einführung von Qualitätsstandards für

Finanzvermittler eingesetzt, um dadurch die Beratungsqualität zu erhöhen. So hat das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung einen Entschließungsantrag in den Agrarausschuss des Bundesrats mit folgendem Wortlaut eingebracht:

„Bei Finanzvermittlern sollten bestimmte Berufsqualifikationen gesetzlich klar definiert werden. Verbraucher müssen darauf vertrauen dürfen, dass Finanzvermittler ein bestimmtes Ausbildungsniveau haben. Dies wird dazu dienen, das Verbrauchervertrauen in die Beratungsqualität von Finanzvermittlern zu stärken. Zudem sollten die Finanzvermittler, wie in anderen Berufsgruppen, eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen müssen.“

Der Antrag des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg erhielt die Mehrheit im Plenum des Bundesrats (BR-Drucksache 180/09[B] vom 3. April 2009). Baden-Württemberg wird sich in der neuen Legislaturperiode des Bundestags dafür einsetzen, dass die geforderten Berufsqualifikationen für Finanzvermittler gesetzlich festgeschrieben werden, da ein höheres Qualifikationsniveau der Berater der Qualität der Anlageberatung zu Gute kommen wird.

Darüber hinaus wird das bereits verabschiedete Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung die Qualität der Finanzberatung verbessern. Künftig wird Verbrauchern bei der Anlageberatung ein vom Berater unterschriebenes Beratungsprotokoll ausgehändigt. Eine sorgfältige Dokumentation des Beratungsgesprächs wird mittelbar auch zu einer besseren Qualität der Finanzberatung führen, da Verbrauchern anhand des Beratungsprotokolls im Streitfall gegebenenfalls der Nachweis über eine Falschberatung erleichtert wird.

3. ob sie Kenntnisse darüber hat, ob die BW-Bank provisionsorientierte Kundenberatung durchführt;

Zu 3.:

Die BW-Bank orientiert sich bei der Kundenberatung im Wesentlichen an der individuellen Bedarfssituation und der jeweiligen Phase im Lebenszyklus des Kunden. Daher ist der Beratungsansatz der BW-Bank als bedürfnisorientiert zu bezeichnen.

4. wie sie eine provisionsorientierte Kundenberatung und ihren Auswirkungen auf eine bedarfsgerechte Finanzanlage der privaten Endverbraucher beurteilt;

Zu 4.:

Die provisionsorientierte Kundenberatung kann dazu führen, dass Berater bei der Anlageberatung ihr eigenes Provisionsinteresse vor das des Kunden stellen. Im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung hat das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg daher folgende Entschließung in den Agrarausschuss des Bundesrats eingebracht (BR-Drucksache 180/09[B] vom 3. April 2009):

„Durch die vielfach praktizierte provisionsgebundene Anlageberatung erhalten Verbraucher oft nicht das für sie geeignete Anlageprodukt, da die Anlageberatung sich nach Provisionsanreizen ausrichtet. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher um Prüfung, wie man für Verbraucher eine optimale Anlageberatung, die sich an dem nach den Bedürfnissen des Verbrauchers geeigneten Produkt ausrichtet, erreichen kann. Dies könnte etwa durch eine Stärkung der unabhängigen Anlageberatung auf Honorarbasis erfolgen. Auch die Verbraucherzentralen könnten dabei eine wichtige Rolle spielen.“

Der Entschließungsantrag erhielt in diesem Wortlaut die Mehrheit im Plenum des Bundesrats (Bundesrat Drucksache 180/09[B] vom 3. April 2009).

Die Landesregierung wird sich auch künftig für eine Stärkung der unabhängigen Honorarberatung sowie für eine Einschränkung der provisionsgesteuerten Anlageberatung einsetzen. Oberstes Ziel bei der Anlageberatung muss eine maximale Produkttransparenz für den Verbraucher sein. Dies bedeutet, dass der Verbraucher bei der Anlageberatung über alle Chancen und Risiken eines Produkts genauso wie über alle Kosten und Provisionen auf transparente Art und Weise aufgeklärt werden muss.

5. wie sie insbesondere die Forderung der britischen Financial Service Authority (FSA) bewertet, provisionsorientierte Kapitalanlageberatung für Endverbraucher zu verbieten;

Zu 5.:

Die Landesregierung verfolgt aufmerksam die in Großbritannien geführte Diskussion um ein komplettes Verbot der provisionsorientierten Kapitalanlageberatung für Endverbraucher. Ob ein komplettes Verbot der provisionsorientierten Kapitalanlageberatung eine optimale Lösung für die Anlageberatung von Endverbrauchern bieten würde, wird allerdings bezweifelt. Provisionen können in einer sozialen Marktwirtschaft einen wichtigen Leistungsanreiz bieten, auf den man nicht gänzlich verzichten sollte.

Denkbar wäre aber eine Einschränkung der provisionsgesteuerten Anlageberatung. So dürfen etwa in den Niederlanden lediglich 50 % der bei einer Anlageberatung entstehenden Kosten über Abschlussprovisionen verlangt werden und der Rest wird anderweitig, etwa an die Laufzeit der Anlage gekoppelt, berechnet. Ein komplettes Provisionsverbot, wie von der britischen Financial Service Authority (FSA) gefordert, wird seitens der Landesregierung jedoch kritisch bewertet.

Aus Sicht der Landesregierung können Verbraucher insbesondere dadurch besser geschützt werden, indem die Produkttransparenz für Verbraucher erhöht wird. Dies könnte etwa dadurch geschehen, dass Verbraucher über die Höhe aller Kosten und Provisionen bei einer Kapitalanlage auf transparente Art und Weise (etwa auf einem Produktinformationsblatt) aufgeklärt werden müssen. Auch die Förderung einer unabhängigen Honorarberatung wird seitens der Landesregierung für sinnvoll erachtet, um die Kapitalanlageberatung für Endverbraucher zu verbessern. Dieses Instrument eignet sich für Verbraucher allerdings erst ab einem bestimmten Anlagevolumen.

6. welche Daten ihr zu der Frage vorliegen, wie viele baden-württembergischen Verbraucher Lehmann-Zertifikate gekauft haben und wie viele baden-württembergischen Verbraucher, die Lehmann-Zertifikate gekauft haben, von Falschberatung betroffen sind;

Zu 6.:

Laut Angabe der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hatte diese im Jahr 2009 mit 349 Verbrauchern in Baden-Württemberg Kontakt, die eine

Falschberatung beim Kauf von Lehman-Zertifikaten geltend machten. Die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW) schätzt, dass es in Deutschland ca. 50.000 geschädigte Anleger von Lehman-Zertifikaten gibt. Ca. 8 % (4.000 Anleger) davon sollen aus Baden-Württemberg stammen. Weitere diesbezügliche Daten liegen der Landesregierung nicht vor.

7. welche Schritte sie unternimmt, um den durch Falschberatung betroffenen Lehman-geschädigten Verbrauchern zu ihrem Recht zu verhelfen;

Zu 7.:

Das Verbraucherportal Baden-Württemberg stellt auf seiner Homepage Informationen für geschädigte Lehman-Anleger bereit. Unter *www.verbraucherportal-bw.de* können sich geschädigte Anleger von Lehman-Zertifikaten darüber informieren, wo und in welcher Form sie ihre Ansprüche geltend machen können. Darüber hinaus bietet die von der Landesregierung geförderte Verbraucherzentrale Baden-Württemberg weitere Informationen auf ihrer Homepage und berät geschädigte Verbraucher individuell.

Weiterhin hat sich die Verbraucherkommission Baden-Württemberg des Themas Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen angenommen und berät die Landesregierung darin, wie die Qualität der Anlageberatung und das Verbraucherschutzniveau bei Finanzdienstleistungen allgemein verbessert werden könnte.

Ferner setzt sich die Landesregierung dafür ein, dass die Verbraucher künftig bei der Anlageberatung rechtlich besser gestellt werden. Bereits auf der 4. Verbraucherschutzministerkonferenz in Berchtesgaden, also noch vor Insolvenz des Unternehmens Lehman Brothers, hat sich Baden-Württemberg dafür eingesetzt, dass die Verjährungsfristen im Wertpapierhandelsgesetz an die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs angepasst und damit von drei auf bis zu zehn Jahren ausgedehnt werden. Darüber hinaus hat sich Baden-Württemberg dafür eingesetzt, dass sich die Dokumentation der Beratung auch auf die Beratungsinhalte erstrecken soll, damit Verbrauchern im Schadensfall der Nachweis einer Falschberatung erleichtert wird. Genau diese Forderungen wurden inzwischen im Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung umgesetzt. Die Vorschriften treten am 1. Januar 2010 in Kraft und werden zu einer Verbesserung der Rechtsstellung der Verbraucher bei fehlerhafter Anlageberatung führen.

8. ob sie Kenntnisse darüber hat, ob die BW-Bank Lehman-Zertifikate an Privatkunden vermittelt hat.

Zu 8.:

Die BW-Bank hat im Jahr 2007 ein Lehman-Zertifikat an gehobene Privatkunden mit Wertpapier-Erfahrung vermittelt.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum